Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7459**

14. Wahlperiode 14. 11. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Peter Götz, Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/6085 –

Das Programm „Die soziale Stadt“ in der Bewährungsphase und seine Zukunftsperspektiven für die Städte und Gemeinden

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende 1996 hatte eine Konferenz der Länder-Bauminister in einem Grundsatzbeschluss den Anstoß gegeben für eine Bund-Länder- Gemeinschaftsinitiative „Die soziale Stadt“, die Stadt- und Ortsteilen bei der Konfrontation mit besonderen sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen unterstützen und Chancen zu einer nachhaltigen Standortaufwertung bieten sollte. In der Folge entwickelten Bund und Länder in Fachausschüssen Vorstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser neuen Gemeinschaftsinitiative, ein Leitfaden stellte 1999 vier zentrale Ziele heraus:

- Integrierende Zusammenführung der Aufgabenstellungen „vor Ort“ im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie;
- Umfassender Förderungsansatz, bei dem investive wie nichtinvestive Maßnahmen „aus einer Hand“ zu kombinieren sind;
- Bündelung und Koordinierung der Initiative mit allen stadtentwicklungspolitisch relevanten Förderprogrammen anderer Fachressorts, und zwar auf allen Förderebenen;
- Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel, ohne Einschränkung bestehender Förderprogramme, mit mehrjähriger Finanzierungsperspektive.

Das Handlungsfeld sollte ausgerichtet werden auf hochverdichtete, einwohnerstarke Stadtteile in städtischen Räumen, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, das Arbeitsplatzangebot, das Ausbildungsniveau, die Ausstattung mit sozialer und stadtteilkultureller Infrastruktur sowie die Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt erhebliche Defizite aufweisen. Hinzu kommen auch Gebiete in Gemeinden, die zum Beispiel auf Grund ihrer peripheren Lage und durch ihre Einwohnerstruktur ganz ähnliche Probleme zeigen.

Das Gemeinschaftsprogramm „Die soziale Stadt“ ist durch die Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung im September 1999 gestartet worden, der Bund stellte im Rahmen seiner Drittelfinanzierung 100 Mio. DM zur Verfü-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14. November 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gung, für das Haushaltsjahr 2001 wurde der Betrag auf 150 Mio. DM aufgestockt. Entgegen den vorgenannten Zielvorgaben wurden allerdings die Bundesfinanzhilfen vollständig aus der Umschichtung von Mitteln aus der sozialen Wohnungsbauförderung aufgebracht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt Notwendigkeit und Ziele des Programms „soziale Stadt“. Es wendet sich Problemlagen in unseren Städten und Gemeinden zu, die von den Kommunen umfassende und integrierte Lösungsansätze fordern. Das Programm geht nunmehr in das dritte Jahr. Aus diesem Anlass fragen wir nach dem Stand der Erreichung der angestrebten Ziele, den finanziellen und inhaltlichen Gestaltungsspielräumen und Erfahrungen in der Praxis.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Konferenz der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU-Ministerkonferenz) sprach sich im November 1996 für eine Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ aus, die der sozialen Polarisierung in unseren Städten entgegenwirkt. Die Bundesregierung hat nach ihrem Regierungsantritt die Vorbereitung für ein solches nationales Aktionsprogramm aufgenommen und 1999 das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ auf den Weg gebracht. Mit dem neuen Programm setzt die Bundesregierung neue stadtentwicklungspolitische Akzente. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass in den gefährdeten Stadtteilen stärker als bisher städtebauliche Maßnahmen mit Vorhaben anderer Politikfelder verzahnt werden.

Alle staatliche Ebenen, aber auch Organisationen und Institutionen, Verbände und Träger vor allem sozialer Belange sind nun aufgerufen, den Erfolg der Initiative aktiv und verantwortungsbewusst mitzugestalten. Obwohl die öffentliche Förderung dabei nicht das allein entscheidende Kriterium ist, wirkt die Bundesregierung mit Nachdruck auf die Verstetigung des Programms hin. Im Jahr 2001 stiegen die Finanzhilfen des Bundes um 50 Mio. DM und mobilisierten dadurch – mit den Komplementärmitteln der Länder und Gemeinden – insgesamt 150 Mio. DM zusätzlich. Darüber hinaus stockte der Bund 2001 auch seine Finanzhilfen zur allgemeinen Städtebauförderung für die alten Länder um 100 Mio. DM auf. Dabei besteht kein kausaler Zusammenhang mit den Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau. Die Kürzungen dort sind Folge einer insgesamt verbesserten Wohnungsmarktlage, die insbesondere den Bau neuer Sozialmietwohnungen weitgehend entbehrlich macht. Auch die für die Wohnungsbauförderung zuständigen Länder haben ihre Fördermittel deutlich zurückgefahren.

Das Bund-Länder-Programm „Die soziale Stadt“ genießt hohe Akzeptanz und breite Unterstützung auf den staatlichen Ebenen, bei den kommunalen und wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbänden sowie bei den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen sozialen Institutionen und Einrichtungen. Die Stadterneuerungspolitik hat die soziale Frage als zentralen Aufgabenbereich erkannt. Bei der Programmumsetzung sind bereits wichtige kurzfristige Programmziele erreicht worden. Das gilt beispielsweise für die Aktivierung von Bürgerinnen und Bürger in benachteiligten Stadtteilen, die Einleitung des Aufbaus effizienter lokaler Strukturen und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesressorts. Entscheidende Voraussetzung für den längerfristigen Erfolg des Programms sind aber die Aktivitäten und das Engagement der Handelnden vor Ort. Die Bundesregierung wird innerhalb ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit den Ländern die Bemühungen fortsetzen, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu gestalten.

1. Welche mittel- und langfristigen gesellschaftlichen, kommunalpolitischen und städtebaulichen Entwicklungen tragen nach Auffassung der Bundesregierung zu den Problemen bei, die das Programm „Die soziale Stadt“ erforderlich machen?

In den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf drohen sich Armut, Marginalisierung und Ausgrenzung zu konzentrieren. Dabei handelt es sich vielfach um hochverdichtete, einwohnerstarke Quartiere in städtischen Räumen, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den Gebäudebestand, das Arbeitsplatzangebot sowie das Wohnumfeld deutliche Defizite aufweisen. Für einen Teil der Bewohnerinnen und Bewohner sind Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Einbindung nicht mehr gewährleistet. Es entwickelt sich sozialer Konfliktstoff, oftmals noch verstärkt durch ethnische Probleme und Auseinandersetzungen der unterschiedlichen Gruppen. Die selektive Migration wird stärker, sozial aktive Bewohnerinnen und Bewohner verlassen die Stadtteile. Das Leben in diesen Quartieren wird selbst benachteiligend. Sichtbare Signale für solche Entwicklungen sind vernachlässigte Gebäudebestände, zunehmende Wohnungsleerstände, Verwahrlosung, Vandalismus, Drogenkonsum und wachsende Kriminalität in öffentlichen Räumen.

Um diese Entwicklung zu stoppen und nachhaltige Verbesserungen insbesondere im städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu erreichen, bedarf es einer intensiven Stadtteilentwicklung, die insbesondere auch die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Kindern und Jugendlichen zu widmen. Kinder und Jugendliche, die in Armutssituationen leben, zeigen verstärkt soziale Auffälligkeiten, Angst vor Stigmatisierung, Leistungsstörungen, Abbruch sozialer Kontakte, Neigung zu Straftaten, soziale Isolation und psychosomatische Störungen.

Im Vordergrund des Programms „Die soziale Stadt“ steht daher nicht die Lösung baulicher Aufgabenstellungen, sondern die Frage, ob und wie unsere Städte künftig funktionsfähig bleiben. Dabei ist der Aufbau nachhaltiger lokaler Strukturen wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung von Stadtteilprojekten, die zur Stabilisierung des Gebiets beitragen. Ziel des Programms ist es, als „Leitprogramm“ weitere Fördermöglichkeiten aus anderen Politikbereichen, insbesondere der Wohnungs-, Wirtschafts-, Arbeits-, und Sozialpolitik zu mobilisieren und zu einem integrativen und stadtentwicklungspolitisch neuen Handlungsansatz zu verknüpfen, um auf diese Weise den Defiziten in sozial benachteiligten Gebieten wirksam entgegen zu treten.

2. Welche qualitativen und quantitativen Analysen liegen der Bundesregierung zu den folgenden Entwicklungen in unseren Kommunen vor:

   – Verlagerung von Handel aus den Innenstädten auf die „Grüne Wiese“,

   – Wohnortverlagerung aus den Innenstädten und Kerngebieten von Verdichtungsräumen an den Stadtrand, in Umlandgemeinden und in den ländlichen Raum,

   – Entwicklung von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit und Kriminalitätsraten in Stadtquartieren mit den besonderen Entwicklungsproblemen, denen sich das Programm „Die soziale Stadt“ zuwendet,

   – Soziale Segregationstendenzen der deutschen Wohnbevölkerung,

   – Segregation von Zuwanderern und angestammter deutscher Bevölkerung und ethnisch-soziale Ghettobildung?

Zu den Entwicklungen in den Kommunen liegen der Bundesregierung folgende Erkenntnisse vor:

Verlagerung von Handel aus den Innenstädten auf die grüne Wiese

1. Ausgangssituation

Seit Mitte der sechziger Jahre hat sich im Zuge des Strukturwandels im Handel, der auf ein verändertes Nachfrageverhalten zurückzuführen ist, unabhängig von den klassischen Einzelhandelsstandorten in der Innenstadt bzw. in Stadtteilzentren ein autoorientiertes „sekundäres Einzelhandelsnetz“ herausgebildet. Es handelt sich vornehmlich um Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser und zunehmend auch Fachmärkte und andere so genannte Nonfood-Branchen in dezentralen Lagen. In zunehmender Konkurrenz zu den Innenstadtgeschäften wurde die Angebotspalette am Stadtrand vielerorts durch Neuausrichtung und Bündelung der dort vorhandenen Kapazitäten breiter und tiefer. Handelsbezogen wurde dadurch die Stellung der Innenstädte und sonstiger zentraler Lagen geschwächt.

2. Trendwende bei der Standortorientierung des Einzelhandels mit Rückbesinnung auf die Innenstädte und Stadtteile als qualitativ geeignete Standorte

Seit Mitte der neunziger Jahre ist eine Rückorientierung der Standorte des Einzelhandels und Einkaufszentren auf zentrale Stadtlagen zu erkennen. Zunehmend werden z. B. von Shopping-Centern wieder Lagen in Stadtnähe, am Stadtrand oder in der Innenstadt gesucht. Diese Standorte gewinnen als qualitativ hochwertige Lagen und aufgrund ihrer urbanen Qualitäten an Bedeutung.

Wohnortverlagerungen aus den Innenstädten und Kerngebieten von Verdichtungsräumen an den Stadtrand, in Umlandgemeinden und in den ländlichen Raum

Die Kernstädte (kreisfreie Städte mit über 100 000 Einwohnern) weisen im langfristigen Vergleich (ab 1980) eine relativ konstante Bevölkerungsentwicklung auf, die jedoch ab 1992/93 einem negativen Trend folgt. Dies gilt vor allem in den neuen Bundesländern, wo bis zur Wiedervereinigung eine gegenläufige Entwicklung forciert wurde, von der vor allem Ost-Berlin profitierte. Nach 1990 verlieren die Kernstädte der neuen Bundesländer umso stärker an Bevölkerung, während das Umland und der ländliche Raum eine relative Konstanz ausweisen. In den alten Bundesländern wird der langfristige Trend kernstädtischer Bevölkerungsverluste gegen Ende der 80er Jahre durch die Aussiedler- und Umsiedler-Zuwanderung nur kurzfristig unterbrochen und setzt sich ab 1993 wieder fort. Zugleich gewinnen das Umland und der ländliche Raum sehr deutlich an Bevölkerung.

Die kernstädtischen Verluste betreffen vor allem die Innenstädte. Dabei ist in den neuen Bundesländern die gesamte innere Stadt von dramatischen Bevölkerungsverlusten betroffen. Nur am Stadtrand zeigt sich relative Konstanz, die auch auf Eingemeindungen zurück zu führen ist. In den alten Bundesländern weist ebenfalls nur der Stadtrand relative Konstanz auf. Dagegen ist die Entwicklung der Innenstädte und der an sie angrenzenden Stadtgebiete auch in den alten Bundesländern eindeutig negativ. Die Abwanderung aus den Innenstädten ist besonders deutlich bei Familien. Diese verlassen die Innenstädte vor allem wegen der oftmals wenig kindgerechten Wohn- und Wohnumfeldbedingungen, obwohl sie – wie auch die „Innenstädter“ insgesamt – die Urbanität der Innenstadt durchaus schätzen. Dieses urbane Angebot (einschl. Ausbildung) zieht dagegen junge Leute (Altersgruppe 15 bis 30 Jahre) in die Innenstädte, und zwar nicht nur bei überregionalen Wanderungen, sondern auch bei Umzügen aus dem unmittelbaren Umland.

In den alten Bundesländern wurde der Verlust der innerstädtischen Bevölkerung bislang z. T. durch Außenzuwanderung ausgeglichen. Inzwischen aber reicht diese Zuwanderung von Ausländern nicht mehr aus, um den Verlust der angestammten (Innen-)Stadtbevölkerung zu kompensieren. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren auch „Ausländer”, die nach Wohndauer und Aufenthaltsperspektive zunehmend zur „angestammten“ (Innen-)Stadtbevölkerung zählen, in den Innenstädten negative Umzugssalden aufweisen.

Entwicklung von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit und Kriminalitätsraten in Stadtquartieren mit besonderem Entwicklungsproblem, denen sich das Programm „Die soziale Stadt“ zuwendet

Auf der Ebene von kleinräumigen Stadtquartieren, wie sie im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ ausgewiesen worden sind, bietet die amtliche Statistik keinen bundesweiten flächendeckenden Gesamtdatensatz zu Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit oder Kriminalitätsraten. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms werden auf verschiedenen Ebenen Informationen unterschiedlicher Art erhoben, die zum Teil auch Aussagen zu den gefragten Parametern erlauben.

Diese Informationen sind jedoch von unterschiedlicher Vollständigkeit, Systematik, Qualität und Tiefe, so dass sie nur sehr eingeschränkt verallgemeinerbare Aussagen zu den drei Parametern für die Programmgebiete zulassen. Für einzelne Städte liefern darüber hinaus unterschiedliche Quellen Informationen zur Entwicklung der gefragten Parameter. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Aussagen aus den vorhandenen Quellen ableiten:

Arbeitslosigkeit

Wie sich aus einer Fragebogenerhebung im Rahmen der Programmbegleitung durch das Deutsche Institut für Urbanistik im Jahr 1999 ergeben hat, beträgt die durchschnittliche Arbeitslosenquote in den Quartieren, die in das Programm „Die soziale Stadt“ aufgenommen worden sind, etwa 20 % – der Stadtdurchschnitt liegt bei ca. 14 %. Etwa 24 % der Gebiete weisen einen Arbeitslosenanteil von über 25 % auf. Die Analyse nach Landeszugehörigkeit, Gemeindegrößenklassen und Baualterstyp zeigt beträchtliche strukturelle und quantitative Unterschiede zwischen den Kommunen und Teilnehmergebieten in den alten und den neuen Ländern auf. Während die Arbeitslosenquote in den am Programm beteiligten Städten und Gemeinden der alten Länder im Durchschnitt bei 12 % und in den Teilnehmergebieten bei ca. 20 % liegt, beträgt sie in den neuen Bundesländern in den Kommunen ca. 18 % und in den Programmgebieten wiederum ca. 20 %. Im Vergleich zu den neuen Ländern und bezogen auf die Arbeitslosigkeit können in den alten Ländern demnach erheblichere Segregationseffekte unterstellt werden.

Die größte Konzentration von Arbeitslosen weisen alt- und neubaugemischte Quartiere in Großstädten mit über 500 000 Einwohnern in den alten Bundesländern auf. In den neuen Bundesländern ist die Arbeitslosenquote in reinen Neubaugebieten am höchsten.

Während die Arbeitslosenquote in den alten Ländern in Quartieren des ländlichen Raums mit ca. 11 % den geringsten Stand hat, ist sie hier in den neuen Ländern mit 23 % am höchsten.

Sozialhilfe

Die Fragebogenerhebung von 1999 liefert keine systematischen Daten zum Sozialhilfebezug. Als Datenquelle können hier daher nur einzelne Städtestatistiken herangezogen werden. Ein Vergleich ausgesuchter Städte in den alten Bundesländern zeigt, dass – analog zur Arbeitslosigkeit – der Anteil der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in den Stadtteilen, in denen Programm-

gebiete der „Sozialen Stadt“ liegen, mit wenigen Ausnahmen (Oststadt in Karlsruhe, Heimfeld in Hamburg und Unterliedenbach in Frankfurt/Main) ebenfalls über dem der Gesamtstadt liegt. Im Falle Tenevers in Bremen beträgt der kleinräumige Anteil etwa das Dreifache (28 %) des Gesamtstädtischen (9 %).

Kriminalitätsraten

Im Rahmen der Fragebogenerhebung wurden von 35 % der befragten Programmgebiete Kriminalität bzw. Vandalismus als Problem im Gebiet genannt. Darüber hinaus kann nur auf Polizeistatistiken und einzelne Städtestatistiken verwiesen werden.

Soziale Segregationstendenzen der deutschen Wohnbevölkerung

Segregation von Zuwanderern und angestammter deutscher Bevölkerung und ethnisch-soziale Ghettobildung

Soziale Segregation und ethnisch-soziale Ghettobildung – ob durch Zuwanderer oder durch die angestammte Bevölkerung – sind Prozesse, die aus mehreren Gründen eine hohe Brisanz in sich bergen. Deren Beobachtung, Analyse, Bewertung und ggf. Beeinflussung muss daher ein hoher politischer Stellenwert zuerkannt werden. Die Möglichkeiten, diese Prozesse empirisch nachzuvollziehen, sind jedoch eingeschränkt. Segregationen vollziehen sich durchweg auf sehr kleinräumiger Ebene, in innerstädtischen Quartieren oder Stadtteilen. Die Amtliche Statistik stellt auf dieser räumlichen Ebene keine oder nicht hinreichend sachlich differenzierte Daten zur Verfügung. Wegen dieser Datensituation entziehen sich Segregationsprozesse einer bundesweit flächendeckenden Erfassung durch die Laufende Raumbeobachtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR). In der innerstädtischen Raumbeobachtung wurden für ausgewählte Städte – bei einer inneren Differenzierung nach Stadtteilen – und für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ausgewählte Merkmale gesammelt, mit denen ansatzweise Segregationsprozesse gemessen werden können.

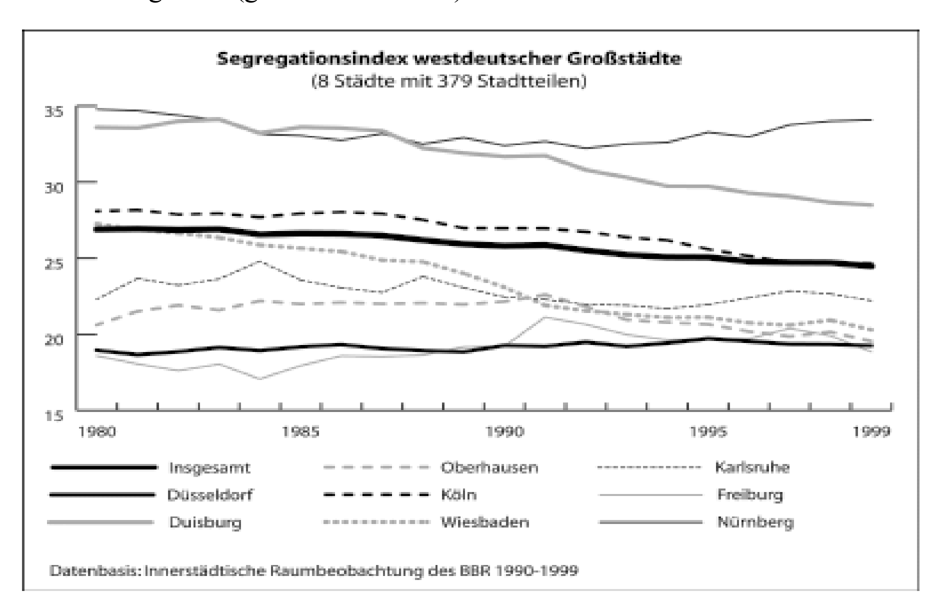
Zur Analyse sozialer Segregationstendenzen der deutschen Wohnbevölkerung fehlen zz. kleinräumig vergleichbare Daten zu Haushaltseinkommen, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug innerhalb der Städte. Diese Daten liegen bisher vor allem nicht als Zeitreihe vor. In Zukunft wird sich die Datenbasis durch die Kooperation der Städte mit der Bundesanstalt für Arbeit verbessern.

Soziale Segregationstendenzen innerhalb von Städten können aber ansatzweise als Segregation von Ausländern und Deutschen beschrieben werden. Diese „ethnische“ Segregation beschreibt zugleich auch soziale/sozioökonomische Segregationstendenzen, da „Ausländer“ i. d. R. sozial vergleichsweise „benachteiligt“ (geringere schulische und berufliche Bildung, geringeres Einkommen, höhere Arbeitslosigkeit) sind und in Wohngebieten leben, in denen dies in der Tendenz auch für die deutsche Wohnbevölkerung gilt.

Entgegen vielerorts geäußerter Annahmen einer zunehmenden Segregation innerhalb deutscher Städte ergeben die zur Verfügung stehenden Daten für Stadtteile eher ein gegenläufiges Bild, zumindest was die Segregation von Ausländern und Deutschen angeht. Vergleicht man die „Segregationsindizes“ von Städten in den alten Bundesländern ab 1980 (Ausmaß ungleicher Verteilung von Deutschen und Ausländern im Stadtgebiet, gemessen auf Ebene von Stadtteilen bzw. Quartieren; Basis: Innerstädtische Raumbeobachtung des BBR, Zeitreihe für 8 Städte bzw. 379 Stadtteile in den alten Bundesländern), dann zeigt sich insgesamt eine kontinuierliche Abnahme des Segregationsgrades. Zumindest für die Ebene von Stadtteilen zeigt sich eine Tendenz zur stärkeren „Mischung“ von Deutschen und Ausländern (und entsprechenden Soziallagen) im Stadtgebiet. Das korrespondiert mit dem Umzugsverhalten von „Ausländern“, das sich zunehmend dem deutschen Muster angleicht (s. o.). Der gestiegene Anteil von Stadtbewohnern

ohne deutschen Pass (in den 8 Städten: 1980: 12,4 %; 1999: 16,9 %) hat damit nicht zu einer Verstärkung von Segregation geführt.

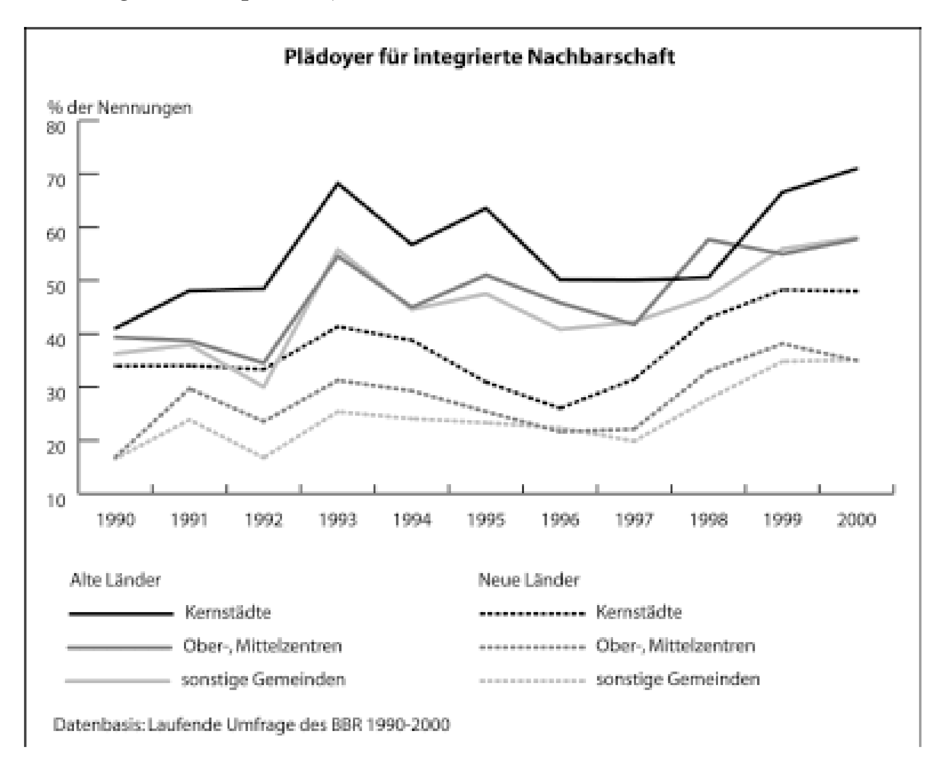
Abb. 1: Segregationsindizes einzelner Städte in den alten Bundesländern und insgesamt (gewichtetes Mittel)



Innerhalb der Städte zeigen sich aber immer noch deutliche Unterschiede: Besonders niedrig ist der Segregationsgrad in den inneren Bereichen der Städte, während im Außenbereich/am Stadtrand eine deutlich höhere Segregation vorliegt. Sie ist aber auch dort eher rückläufig.

Diese Entwicklungen werden von einer zunehmenden Zustimmung zu nachbarlicher Integration von Deutschen und Ausländern im Wohngebiet begleitet (Basis: Laufende BBR-Umfrage). Das gilt vor allem dann, wenn im Wohngebiet bereits Erfahrungen im Zusammenleben von Deutschen und Ausländern vorliegen (Wahrnehmung von Ausländern im Wohngebiet 1999: Alte Bundesländer – Kernstädte 74 %, Ober-, Mittelzentren 56 %, sonstige Gemeinden 46 %, Neue Bundesländer – Kernstädte 55 %, Ober-, Mittelzentren 32 %, sonstige Gemeinden 15 %).

Abb. 2: Integrationsbereitschaft neue und alte Bundesländer (% derjenigen, die sich für Zusammenleben von Deutschen und Ausländern im Wohngebiet aussprechen)..



Da solche Erfahrungen in den neuen Bundesländern (insbesondere außerhalb der Kernstädte) weit weniger verbreitet sind, liegt dort eine größere Distanz vor. Aber auch in den alten Bundesländern gilt, dass mit entsprechenden Erfahrungen die Distanzierung ab- und das Plädoyer für nachbarliche Integration zunimmt.

3. Welche Synergieeffekte lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung durch die Programme zur sozialen Wohnungsbauförderung und zur „sozialen Stadt“ erzielen, und wie ist vor diesem Hintergrund die Finanzierungsumschichtung zwischen den beiden Programmen mittelfristig zu bewerten?

Die Fördermaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus zielen unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Belange auf eine angemessene Wohnraumversorgung von Wohnungssuchenden, die hierzu selbst nicht in der Lage sind. Die Anpassung des Bestandes an zeitgemäße Wohnbedürfnisse durch Um- und Ausbau, durch Modernisierung bestehender Gebäude sowie durch ergänzenden Neubau unterstützt städtebauliche Ziele und das Programm „Die soziale Stadt“ und ist für die Aufwertung und Stabilisierung der Innenstädte von hoher Bedeutung. Synergieeffekte werden erzielt, indem in den gefährdeten Stadtteilen Wohnwert und Wohnqualität verbessert und preiswerter Wohnraum gesichert werden. Die Bewohner werden gegen Verdrängung geschützt, gemischte Bewohnerstrukturen erhalten, aktive Nachbarschaften in ihrem Zusammenleben unterstützt. Im Rahmen der Wohnungsbelegung, Mietpreisgestaltung, Mieterauswahl und durch Schaffung und Unterstützung nachbarschaftlicher Netze werden die Projekte der „Sozialen Stadt“ somit wirksam flankiert.

Im Bundeshaushalt wurden Umschichtungen zwischen den Bundesfinanzhilfen des sozialen Wohnungsbaus und des Programms „Die soziale Stadt“ nicht vorgenommen. Die bereits vor 1999 eingeleitete Rückführung der Bundesmittel für

den sozialen Wohnungsbau ist vor dem Hintergrund einer insgesamt verbesserten Wohnungsmarktlage zu sehen, die insbesondere den Bau neuer Sozialmietwohnungen entbehrlich machte. Entsprechend dem verminderten Neubaubedarf haben der Bund und insbesondere auch die Länder die Fördermittel reduziert. Angesichts der vorhandenen großen und qualitativ guten Wohnungsbestände kann verstärkt und mit geringerem Förderaufwand der vorhandene Wohnungsbestand genutzt werden, um den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zu Wohnraum zu verhelfen. Auf der anderen Seite haben sich Bund und Länder der Verantwortung gestellt, die sich aus den besonderen Problemlagen in den gefährdeten Stadtteilen ergeben und mit dem neu aufgelegten, integrativ wirkenden Förderprogramm „Die soziale Stadt“ neue stadtentwicklungspolitische Akzente gesetzt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Finanzausstattung des Programms angesichts der Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesregierung ihre Beteiligung an der Finanzierung der Programme sozialer Wohnungsbau, Städtebauförderung und „Die soziale Stadt“ von insgesamt knapp 2 Mrd. DM in 1998 auf 1,3 Mrd. DM in diesem Jahr zurückgefahren hat?

Die Finanzhilfen des Bundes für die Städtebauförderung (einschließlich „Soziale Stadt“) sind von 600 Mio. DM im Jahr 1998 auf 850 Mio. DM im Jahr 2001 angehoben worden. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung, die die Bundesregierung den städtebaulichen Maßnahmen und dem Programm „Die soziale Stadt“ beimisst. Die mittelfristige Finanzplanung des Bundes sieht die Fortführung des Programms vor. Zusammen mit den Komplementärmitteln von Ländern und Gemeinden sind damit die Voraussetzungen für eine verlässliche, vorausschauende Förderpolitik gegeben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Subjektförderung deutlich gestärkt durch eine Wohngeldnovelle mit Leistungsverbesserungen von insgesamt rund 1,4 Mrd. DM, die zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

5. Wird die Bewertung einer hinreichenden finanziellen Programmausstattung nach Auffassung der Bundesregierung auch dadurch relativiert, dass nicht zeitgleich wohnungsrechtliche Instrumente (z. B. Freistellung von Belegungsbindungen, mittelbare Belegung, flexible Ausgestaltung der Fehlbelegungsabgabe) zur Erreichung der Programmziele eingesetzt werden konnten, wie dies die frühere Bundesregierung 1997 mit der Reform des Wohnungsbaurechts anstrebte, und die nun nach dem vorliegenden Regierungsentwurf frühestens 2002 zur Verfügung gestellt werden können?

Die frühere Bundesregierung hat die von ihr angestrebte Reform des Wohnungsbaurechts nicht verwirklicht. Die notwendigen Reformschritte wurden von der jetzigen Bundesregierung nach dem Regierungswechsel mit Nachdruck neu eingeleitet und mit dem Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001, das am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, erfolgreich abgeschlossen. Die wohnungsrechtlichen Instrumente können Vorhaben der „Sozialen Stadt“ wirksam unterstützen. Das gilt insbesondere für

– die stärkere Bestandsorientierung,
– die Möglichkeit, von den (Basis-)Einkommensgrenzen auch zur Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen abzuweichen,
– Freistellungen von Belegungsbindungen u. a. zur „Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen“,

- Übertragungen von Belegungs- und Mietbindungen von Förderwohnungen auf Ersatzwohnungen zur „Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ und
- die erstmals geregelten Kooperationsverträge (mit entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 Wohnraumförderungsgesetz – WoFG –), die u. a. zwecks Aufhebung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen zur Verwirklichung des genannten Strukturzwecks, sowie zwecks Übernahme bestimmter Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Behebung sozialer Missstände und zur Quartiersverwaltung, abgeschlossen werden können.

Diese Instrumente zur Flexibilisierung gelten auch für den Sozialwohnungsbestand. Sie wirken sich mittelbar auch entlastend hinsichtlich der Pflicht zu Ausgleichszahlungen bei Fehlförderungen im Sozialwohnungsbestand aus. Zusätzlich können die Länder durch landesrechtliche Vorschriften auch für den Sozialmietwohnungsbestand die Flexibilisierungen des neuen Fehlförderausgleichsrechts vorsehen, und zwar sowohl in Bezug auf Freistellung und Absehen von der Geldausgleichspflicht als auch in Bezug auf die Absetzung sozialorientierter zusätzlicher Freibeträge vom Gesamteinkommen.

Die gesetzlichen Neuregelungen können von den Ländern und Gemeinden nicht nur für neue, sondern auch für bereits laufende Projekte der „Sozialen Stadt“ während ihrer mehrjährigen Umsetzungsphase intensiv genutzt werden.

Diese weitreichenden zusätzlichen Möglichkeiten konnten nur im Rahmen der umfassenden, am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Reform des Wohnungsbaurechts und nicht in Einzeländerungen vorab eingeführt werden.

Im Übrigen sieht bereits das geltende Recht flexible Regelungen vor, um die Ziele des Programms „Die soziale Stadt“ zu unterstützen. So kann von den Belegungsbindungen freigestellt werden, wenn die Freistellung „der Verhinderung oder Beseitigung einseitiger Strukturen in der Wohnungsbelegung dient“. Wenn eine solche Freistellung für ein Gebiet ausgesprochen wird, ist im Falle einer Fehlförderung eine Ausgleichszahlung nicht zu leisten. Die Länder können weitere Flexibilisierungen gesetzlich vorsehen. Dies ist von Seiten einiger Länder, vor allem den Stadtstaaten, bereits praktiziert worden.

6. Sind der Bundesregierung Anregungen aus den Ländern und Kommunen bekannt, im Interesse einer mehrjährigen Finanzierungsperspektive für das Programm, die den Beteiligten Planungs- und Investitionssicherheit bieten muss, von der bisherigen verwaltungs- wie zeitaufwendigen Praxis einjähriger Verwaltungsvereinbarungen auf mehrjährige überzugehen, und ist die Bundesregierung bereit diese aufzugreifen?

Bereits seit 1995 wird die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes zur Städtebauförderung für das jeweilige Haushaltsjahr abgeschlossen. Für diese Praxis spricht, dass auch eine mehrjährige Verwaltungsvereinbarung die von den Ländern gewünschte Planungssicherheit für einen längeren Zeitraum nicht gewährleisten könnte, da die Bundesregierung den Haushaltsgesetzgeber nicht für künftige Jahre binden kann. Die Absichten der Bundesregierung werden in der Finanzplanung, die den Ländern bekannt ist, ausreichend deutlich. Zudem stellt der Bund die Mittel für jedes Programmjahr im Wege von Verpflichtungsrahmen (Kassenmittel des ersten Jahres und Verpflichtungsermächtigungen für vier Folgejahre) zur Verfügung. Haushaltswirksam werden somit vorrangig die Ausgaben, denen Verpflichtungen aus den vergangenen Programmjahren zu Grunde liegen. Dadurch wird mittelfristig die gewünschte Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet.

7. Wie hoch waren die Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in den Programmjahren 1999, 2000 und 2001, und wie hoch waren die kassenwirksamen Mittelabflüsse in den beiden ersten Jahren?

Der Verpflichtungsrahmen (Kassenmittel des ersten Jahres und Verpflichtungsermächtigungen für vier Folgejahre) für das Bundesprogramm „Die soziale Stadt“ entwickelte sich in dem Programmjahren 1999, 2000 und 2001 wie folgt:

1999:	100 Mio. DM
2000:	100 Mio. DM
2001:	150 Mio. DM

Die kassenmäßige Abwicklung der Bundesfinanzhilfen zur Förderung von „Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ erfolgt jeweils in einem Zeitraum von 5 Jahren. Für den Mittelabfluss der Bundesfinanzhilfen sind folgende Jahresraten festgelegt:

1. Jahr	5 %
2. Jahr	25 %
3. Jahr	35 %
4. Jahr	20 %
5. Jahr	15 %

Der Kassenmittelabfluss entwickelte sich in den Jahren 1999 und 2000 – abhängig von der Anlaufphase des Programms – wie folgt:

1999:	2,059 Mio. DM (41,18 %)
2000:	19,849 Mio. DM (67,66 %)

Die sich in dieser Entwicklung widerspiegelnden Verzögerungen sind am Anfang neuer Programme üblich. Sie lassen sich nicht durch geringere Kassenmittelraten vermeiden. Geringere Jahresraten am Anfang hätten nur zur Folge, dass die Gemeinden weniger Projekte in Angriff nehmen. Das würde die finanziellen Auswirkungen der Verzögerungen grundsätzlich nicht vermeiden.

8. Wie hoch waren die Ausgaben des Bundes für Begleitforschung, Programmbegleitung, Konferenzen, Erfahrungsaustausche, Dokumentationen, Öffentlichkeitsarbeit etc. in den Programmjahren 1999 und 2000, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese jeweils finanziert?

Die Bundesregierung hat für Begleitforschung, Programmbegleitung, Konferenzen, Dokumentationen, Öffentlichkeitsarbeit u. Ä. 1999 und 2000 insgesamt 2,147 Mio. DM ausgegeben, um das neue Programm „Die soziale Stadt“ zu implementieren und in Gang zu bringen.

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist-Ausgabe 1999	Ist-Ausgabe 2000	Gesamt bis einschl. 2000
	DM	DM	DM
a) **Leistungen Difu** (Programmbegleitung, Begleitforschung)	312.605,30	542.502,00	855.107,30
b) **Leistungen Dritter als Unterauftragnehmer des Difu** (Programmbegleitung vor Ort durch Externe sowie Vergleichforschung)	100.000,00	793.388,32	893.388,32
c) **Konferenzen, Erfahrungsaustausch, Öffentlichkeitsarbeit (Difu)**	71.419,63	327.096,19	398.515,82
Gesamtkosten	**484.024,93**	**1.662.986,51**	**2.147.011,44**

Die Ausgaben werden finanziert aus Kapitel 12 27 Titel 532 26 (in 1999: Kapitel 12 25 Titel 532 46) „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“.

9. In welchem Umfang haben die Länder von der in den Bundeshaushaltsplänen angebotenen Möglichkeit in den Jahren 1999 und 2000 Gebrauch gemacht, Bundesfinanzhilfen für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Fördergebieten des Programms „Die soziale Stadt“ einzusetzen?

Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG. Die Mittel können – nach Ländervorschriften – für den Bau von Mietwohnungen und von Wohnungen zur Eigennutzung eingesetzt werden. Darüber hinaus können in den neuen Ländern mit den Bundesmitteln auch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Wohnungsbestand gefördert werden. In den alten Ländern können Finanzhilfen des Bundes zur Modernisierung von bestehendem Wohnraum eingesetzt werden, wenn für den modernisierten Wohnraum ein Belegungsrecht vereinbart ist (§ 17a Zweites Wohnungsbaugesetz).

Zur Unterstützung des integrativen Handlungsansatzes des Programms „Die soziale Stadt“ haben der Bund und die Länder – auf der Grundlage der in den Bundeshaushaltsplänen enthaltenen Ermächtigung – in den Verwaltungsvereinbarungen 1999, 2000 und 2001 zu den Bundesfinanzhilfen für die alten Länder (Kapitel 12 25 Titel 882 25) Folgendes vereinbart:

„Die … als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen können in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ auch für die Modernisierung von bestehendem Wohnraum ohne Vereinbarung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum eingesetzt werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus allgemein und dauerhaft verbessert werden. Die Möglichkeiten, z. B. durch mittelbare Belegung außerhalb der städtebaulichen Fördergebiete belegungsgebundenen Wohnraum für diesen Personenkreis zu gewinnen, sollen genutzt werden.“

Statistische Angaben zur Nutzung dieser Möglichkeit liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach dem Ergebnis einer Abfrage hat ein Teil der alten Länder von der Möglichkeit, Bundesfinanzhilfen für Modernisierung ohne die Einräu-

mung von Belegungsrechten zu verwenden keinen Gebrauch gemacht; die anderen alten Länder konnten hierzu keine Angaben machen, weil ihnen entsprechendes Zahlenmaterial nicht vorliegt. Ergänzende Anmerkungen einiger Länder zeigen jedoch, dass die Länder in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ und auch in den „klassischen“ Sanierungsgebieten Wohnungsbauförderungsmittel zum Wohnungsneubau und zur Modernisierung eingesetzt haben (z. B. Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein) und Fördermaßnahmen in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ teilweise sogar Vorrang genießen (z. B. Bayern, Rheinland-Pfalz).

Einigen Beiträgen der neuen Länder kann im Übrigen entnommen werden, dass sie die dort gegebene Möglichkeit, die Finanzhilfen des Bundes zur Wohnungsbauförderung uneingeschränkt auch für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einzusetzen, für Maßnahmen in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ intensiv nutzen. Statistiken werden darüber jedoch nicht geführt. So hat z. B. Brandenburg ermittelt, dass in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ 1999 und 2000 rund 1 500 Wohnungen im Bestand mit Fördermitteln von etwa 58 Mio. DM modernisiert und instand gesetzt worden sind.

10. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu Vorschläge aus den Ländern ein, die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Mitteln der traditionellen Städtebauförderung und dem Programm „Die soziale Stadt“ zu prüfen und ggf. zuzulassen?

„Die soziale Stadt“ ist ein eigenständiges Investitionsprogramm und deshalb haushaltsrechtlich nicht in der Titelgruppe „Förderung des Städtebaus“ veranschlagt. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit könnte die üblichen Anlaufschwierigkeiten nicht beheben. Auch bei der „klassischen“ Städtebauförderung gibt es keinen Kassenmittelbedarf, der mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit behoben werden könnte.

11. Wann waren die Verwaltungsvereinbarungen zum Programm „Die soziale Stadt“ 1999 und 2000 in Kraft getreten, wie ist der Vorbereitungsstand zur Verwaltungsvereinbarung 2001?

Die Verwaltungsvereinbarungen für die Städtebauförderung, die auch das Programm „Die soziale Stadt“ umfassen, sind für die Programmjahre 1999 bis 2001 wie folgt in Kraft getreten:

1999	17. September 1999
2000	25. Juli 2000
2001	1. August 2001

Für den Kassenmittelabfluss hat der Tag des Inkrafttretens nur geringe Bedeutung; er wirkt sich allein auf die erste Kassenmittelrate in Höhe von 5 % aus. Der weit überwiegende Teil der Kassenmittel, die die Länder jährlich erhalten, ist für die Abwicklung früherer Verwaltungsvereinbarungen bestimmt und steht den Ländern bereits am Jahresanfang zur Verfügung.

12. Wie verteilten sich die Bundesfinanzhilfen im Jahr 2000 auf die Länder, und wie entwickelten sich die Kassenmittelabrufe im Programmjahr 2000, aufgeschlüsselt nach den Ländern?

Die Bundesfinanzhilfen im Jahr 2000 verteilten sich auf die Länder wie folgt:

Land:	i.v.H.	TDM
Baden-Württemberg	10,939	10.939
Bayern	12,660	12.660
Berlin	5,255	5.255
Brandenburg	3,962	3.962
Bremen	0,941	941
Hamburg	2,146	2.146
Hessen	6,805	6.805
Mecklenburg-Vorpommern	2,767	2.767
Niedersachsen	9,256	9.256
Nordrhein-Westfalen	21,441	21.441
Rheinland-Pfalz	4,420	4.420
Saarland	1,286	1.286
Sachsen	6,906	6.906
Sachsen-Anhalt	4,474	4.474
Schleswig-Holstein	3,224	3.224
Thüringen	3,518	3.518
insgesamt	100,000	100.000

(Hinweis: Dieser Schlüssel setzte sich zu je einem Drittel zusammen aus den für das Städtebauförderungsprogramm vereinbarten Komponenten Bevölkerung und Wohnungen sowie – wegen der besonderen Zielsetzung des Programmansatzes „Die soziale Stadt“ – aus der landesbezogenen Arbeitslosenquote.)

Die landesbezogenen Kassenmittelabrufe des Haushaltsjahres 2000 betreffen das Programmjahr 1999 und 2000. Die Beträge sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Land	Zuweisungen - mögl. Abruf - Haushaltsjahr 2000	Abruf Haushaltsjahr 2000	Verhältnis des Abrufs zum möglichen Abruf (in v.H.)
Baden-Württemberg	3.351.200,00	256.416,00	7,65
Bayern	3.860.750,00	3.706.200,00	96,00
Berlin	1.545.750,00	553.707,41	35,82
Brandenburg	1.142.350,00	1.142.350,00	100,00
Bremen	282.300,00	282.300,00	100,00
Hamburg	649.300,00	649.300,00	100,00
Hessen	1.043.000,00	313.770,00	30,08
Mecklenburg-Vorpommern	820.600,00	820.600,00	100,00
Niedersachsen	2.805.300,00	414.222,00	14,77
Nordrhein-Westfalen	6.395.300,00	6.395.300,00	100,00
Rheinland-Pfalz	1.328.000,00	0,00	0,00
Saarland	390.550,00	0,00	0,00
Sachsen	2.356.200,00	1.949.868,00	82,75
Sachsen-Anhalt	1.306.700,00	1.306.700,00	100,00
Schleswig-Holstein	967.700,00	967.700,00	100,00
Thüringen	1.090.150,00	1.090.150,00	100,00
Zusammen:	29.335.150,00	19.848.583,41	67,66

13. Trifft es zu, dass einige Länder die Verwaltungsvereinbarung 2000 wegen Kritik an der mangelnden Berücksichtigung sozialrelevanter Kriterien für die Mittelverteilung auf die Länder nicht unterzeichneten, und wenn ja, welche Position nimmt die Bundesregierung dazu ein?

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Bundes und aller Länder. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern haben die Verwaltungsvereinbarung 2000 nicht gegengezeichnet mit der Begründung, dass ihren Einwänden gegen den Verteilungsschlüssel noch nicht Rechnung getragen worden sei. Dabei gingen diese Länder jedoch davon aus, dass der Bund die Verwaltungsvereinbarung für alle Länder in Kraft setzt. Die Verwaltungsvereinbarung 2000 konnte deshalb dennoch wirksam werden.

In der Bauministerkonferenz vom 7./8. Dezember 2000 haben sich der Bund und die Länder einvernehmlich über den Verteilungsschlüssel für 2001 und die Folgejahre verständigt.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass entsprechend der Aufgabenstellung des Programms künftig bei der Verteilung der Bundesfinanzhilfen auf die Länder neben der Arbeitslosigkeit stärker Integrationshilfen für Aussiedler und Ausländer, baulicher Erneuerungsbedarf und Wohnungsleerstand berücksichtigt werden müssten, und wie war die Haltung der Bundesregierung hierzu?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Verteilungsschlüssel die Probleme berücksichtigen muss, die mit dem Programm „Die soziale Stadt“ bewältigt werden sollen. Deshalb hat sich die Bundesregierung für den Schlüssel eingesetzt, den die Bauministerkonferenz am 7./8. Dezember 2000 erstmals für 2002 beschlossen hat. Der Schlüssel setzt sich wie folgt zusammen: 1/3 Bevölkerung, 1/3 Wohnungen, 1/3 Sozial- und Integrationsfaktor. Der Sozial- und Integrationsfaktor richtet sich zu 2/9 nach der Arbeitslosenquote und zu 1/9 nach den Integrationsaufgaben. Für den Faktor „Integrationsaufgaben“ ist die landesbezogene Zahl der Ausländer maßgeblich.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Programmumsetzung in den neuen Ländern auf größere Schwierigkeiten gestoßen ist als in den alten Ländern, und falls ja, worin sieht sie die Ursachen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über unterschiedliche Schwierigkeiten zwischen alten und neuen Ländern bei der Umsetzung des Programms vor. Allerdings konnten einige alte Länder entweder auf früheren landeseigenen Programmen mit gleicher Zielsetzung aufbauen oder bei der Entwicklung ihrer Konzepte verstärkt auf die Erfahrungen und Lösungsansätze zurückgreifen, die das westliche Ausland (z. B. Großbritannien, Frankreich) in vergleichbaren städtischen Problemgebieten bereits gesammelt hatte.

16. Inwieweit können die Programmmittel auch zur Bewältigung von Problemen eingesetzt werden, die sich aus dem Leerstand von Wohnungen ergeben?

Nach den zwischen Bund und Ländern für die Programmjahre 1999 und 2000 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen können bei Vorliegen besonderer städtebaulicher Missstände die Mittel des Programms „Die soziale Stadt“ in begründeten Einzelfällen auch für den teilweisen oder vollständigen Rückbau einzelner Gebäude eingesetzt werden, wenn dadurch die städtebauliche Struktur des Gebiets nachhaltig verbessert wird. Die Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2001 erlaubt den Einsatz der Städtebauförderungsmittel und des Programms „Die soziale Stadt“, um zur Lösung der städtebaulichen Probleme beizutragen, die sich aus dem Leerstand von Wohnungen ergeben, soweit er eine Funktionsschwäche (i. S. von § 136 Baugesetzbuch) darstellt. Dazu kann auch der teilweise oder vollständige Rückbau von Gebäuden gehören. Die Mittel können insbesondere auch zur Erarbeitung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten eingesetzt werden, soweit diese zur Vorbereitung des notwendigen Stadtumbaus im geförderten Gebiet aufgestellt werden.

Diese Regelung gilt nicht nur im Programm „Die soziale Stadt“, sondern auch bei der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den neuen und alten Ländern.

Für die neuen Länder hat die Bundesregierung zusätzlich das neue Programm „Stadtumbau Ost“ beschlossen, das ab 2002 einen wesentlichen Beitrag zur

Lösung der wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Probleme leistet, die mit den hohen Wohnungsleerständen verbunden sind.

17. Treffen Klagen aus den Kommunen zu, wonach bei dem Programm „Die soziale Stadt“ zwischen Auszahlungsbeantragung und Fördermitteleingang ein zu langer Zeitraum bestehe, und welche Einflussmöglichkeiten hat die Bundesregierung auf die Korrektur eventuell bestehender Defizite in diesem Bereich?

Den Ländern sind keine Klagen bekannt, dass bei bewilligten Maßnahmen zwischen dem Auszahlungsantrag der Gemeinde und dem Fördermitteleingang bei der Gemeinde ein zu langer Zeitraum liege.

Der Bund ermöglicht den Ländern bereits am Jahresanfang, den weit überwiegenden Teil der Kassenmittel jederzeit bei der Bundeskasse abzurufen (siehe dazu auch die Antwort auf Frage 11).

18. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, wie die Länder die Vorgaben zum Finanzierungsanteil der Kommunen geregelt haben?

Die überwiegende Anzahl der Flächenländer – die Stadtstaaten sind nicht betroffen – hat den Mitfinanzierungsanteil der Kommunen an der Programmfinanzierung mit einem Drittel festgelegt, so dass es dort zu jeweils gleichen Finanzierungsanteilen von Bund, Ländern und Gemeinden kommt. In Baden-Württemberg und Bayern betragen die kommunalen Mitfinanzierungsanteile 40 v. H., in Thüringen 15 v. H. (nach zuvor 10 v. H. in den Jahren 1999 und 2000). Einige Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Mitfinanzierungsanteile die finanzielle Leistungskraft der betroffenen Gemeinden (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), so dass dort flexible Lösungen innerhalb einer bestimmten Bandbreite erreicht werden.

19. Gab oder gibt es Probleme, insbesondere bei finanzschwachen Gemeinden, den erforderlichen Mitfinanzierungsanteil aufzubringen, und welche Auswirkungen haben sie ggf. auf Projektauswahl und Programmerfolg?

Die weitaus überwiegende Anzahl der Flächenländer – die Stadtstaaten sind nicht betroffen – sieht keine Probleme der Gemeinden, den Mitfinanzierungsanteil aufzubringen. Einige Länder führen dies auf ihre flexible Festlegung dieser Anteile zurück (siehe Antwort zu Frage 18). In den Ländern Bayern, Brandenburg, Saarland und Sachsen sind Finanzierungsprobleme einzelner Gemeinden bekannt geworden. Diese bestanden entweder nur vorübergehend oder waren nicht so gravierend, dass sie sich dauerhaft nachteilig auf die Projektauswahl ausgewirkt hätten oder den Programmerfolg infrage stellen könnten.

20. In welchem Umfang lassen die Verwaltungsvereinbarungen die Wertung von Drittmitteln als kommunalen Eigenanteil zu, und in welchem Umfang wurde in den Programmjahren 1999 und 2000 davon Gebrauch gemacht?

Die Verwaltungsvereinbarungen zum Programm „Die soziale Stadt“ enthalten keine Regelung über die Wertung von Drittmitteln als kommunalen Eigenanteil. Eine solche Regelung gibt es lediglich für die neuen Länder zum Programmbereich „Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“.

Infolgedessen gelten für das Programm „Die soziale Stadt“ die allgemeinen Grundsätze. Das bedeutet: Übernimmt ein Dritter einen Teil der förderfähigen

Kosten, so hat das nach Auffassung des Bundes zur Folge, dass Gegenstand der Förderung nur noch der Teil der Kosten sein kann, den der Dritte nicht übernommen hat. Erlangt eine Gemeinde dagegen – etwa durch Schenkung – Mittel, die sie als Einnahmen in den kommunalen Haushalt aufnimmt, und ist die Gemeinde auf Grund dessen in der Lage, an anderer Stelle des kommunalen Haushalts ihren eigenen Anteil zur Städtebauförderung auszuweisen, so ist das aus Bundessicht förderrechtlich zulässig. Dementsprechend können nach der Richtlinie zur Städtebauförderung des Landes Niedersachsen Zuwendungen von Gemeindeverbänden oder anderen Stellen an die Gemeinde auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Bis auf Niedersachsen haben die Länder mitgeteilt, dass allein die Gemeinden den kommunalen Eigenanteil aufgebracht haben. Dem Land Niedersachsen ist nicht bekannt, in welchem Umfang von der in der Förderrichtlinie des Landes eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

21. Wie viele Maßnahmen in wie vielen Kommunen wurden in den Programmjahren 1999 und 2000 jeweils gefördert, wie entwickelte sich der Anteil der Gemeinden in den neuen Ländern und wie stellt sich die Verteilung nach Gemeindegrößenklassen, gemessen an den geförderten Maßnahmen wie am Fördervolumen, dar?

Im Programmjahr 1999 wurden 161 Maßnahmen in 124 Gemeinden, im Programmjahr 2000 186 Maßnahmen in 157 Gemeinden gefördert.

Näheres ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle 1. Sie enthält – aufgeteilt nach Ländern – die Anzahl der in den Programmjahren 1999 und 2000 im Rahmen der „Sozialen Stadt“ geförderten Gemeinden (Spalten 3 und 6) sowie die Zahl der durchgeführten Maßnahmen (Spalten 4 und 8). Ruhende Maßnahmen für das jeweilige Programmjahr finden sich in den Spalten 5 und 9, wobei sich in Spalte 9 auch eine bereits ausfinanzierte Maßnahme (in Bayern) befindet.

Für das Jahr 2000 ist zudem unter Spalte 7 die Zahl der Gemeinden aufgeführt, in denen sämtliche dort stattfindenden Maßnahmen in diesem Jahr ruhten (d. h. komplett ruhende Programmteilnahme).

Tabelle 1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Sort.	Land	Gemeinden im Programmjahr 1999	Maßnahmen mit Programmteilnahme 1999	ruhende Maßnahmen 1999	Gemeinden im Programmjahr 2000	davon: Gemeinden mit komplett ruhender Programmteilnahme 2000	Maßnahmen mit Programmteilnahme 2000	ruhende / ausfinanzierte Maßnahmen 2000	Entwicklung Zahl Gemeinden im Programmjahr (1999-2000) absolut	Entwicklung Zahl Gemeinden im Programmjahr (1999-2000) in %
1	Schleswig-H.	5	6	0	5	2	4	3	0	0,0
2	Hamburg	1	3	0	1	0	4	0	0	0,0
3	Niedersachsen	9	9	0	14	0	14	0	5	55,6
4	Bremen	2	11	0	2	0	11	0	0	0,0
5	Nordrhein-W.	21	26	0	25	2	31	2	4	19,0
6	Hessen	16	17	1	18	1	20	1	2	12,5
7	Rheinland-P.	5	5	0	8	3	6	5	3	60,0
8	Baden-Württ.	4	4	0	6	2	4	3	2	50,0
9	Bayern	20	23	0	24	0	29	1	4	20,0
10	Saarland	8	8	0	12	0	12	1	4	50,0
11	Berlin	1	15	0	1	0	15	0	0	0,0
AL		**92**	**127**	**1**	**116**	**10**	**150**	**16**	**24**	**26,1**
12	Brandenburg	8	8	0	8	1	7	1	0	0,0
13	Mecklenburg-V.	6	7	0	6	0	7	1	0	0,0
14	Sachsen	6	6	0	12	3	9	3	6	100,0
15	Sachen-A.	8	9	0	8	1	8	1	0	0,0
16	Thüringen	4	4	0	7	2	5	2	3	75,0
NL		**32**	**34**	**0**	**41**	**7**	**36**	**8**	**9**	**28,1**
D	**Summe**	**124**	**161**	**1**	**157**	**17**	**186**	**24**	**33**	**26,6**

Quelle Heft „Bundesprogramm Die soziale Stadt“ (BMVBW); http://www.sozialestadt.de/gebiete/programmgebiete/
eigene Berechnungen BBR

Die Zahl der im Programm „Die soziale Stadt“ geförderten Gemeinden hat in den neuen Ländern im Zeitraum 1999 bis 2000 prozentual leicht stärker zugenommen als in den alten Ländern (neue Länder: + 28,1 %; alte Länder: + 26,1 %). Die Zunahme bei den neuen Ländern resultiert aus der Neuaufnahme von Gemeinden in Sachsen (6) und Thüringen (3). Absolut gesehen dominieren hingegen bei der Zunahme die alten Bundesländer (24 neu ins Programm aufgenommene Gemeinden) gegenüber den neuen Ländern (9 neu aufgenommene Gemeinden). In den alten Ländern wurden vor allem in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern und im Saarland Gemeinden neu in die Förderung aufgenommen.

Die Verteilung der am Programm teilnehmenden Gemeinden nach Einwohner-Größenklassen ist in Tabelle 2 dargestellt. In den Zahlen sind auch diejenigen Gemeinden enthalten, in denen das Programm ruht. In der Größenklasse 50 000 bis 100 000 Einwohner ist zudem eine Gemeinde enthalten, bei der die Maßnahme bereits ausfinanziert ist.

Tabelle 2

Einwohner-Größenklassen der am Programm "Soziale Stadt" teilnehmenden Gemeinden

	1999			2000		
Zahl Einwohner 12/99	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder
> 500.000	11	11	0	12	12	0
> 200.000 - 500.000	18	12	6	21	14	7
> 100.000 - 200.000	23	19	4	28	23	5
> 50.000 - 100.000	29	24	5	34	28	6
> 20.000 - 50.000	31	18	13	44	26	18
< = 20.000	12	8	4	18	13	5
Summe Gemeinden	**124**	**92**	**32**	**157**	**116**	**41**

Quelle Heft „Bundesprogramm Die soziale Stadt“ (BMVBW); http://www.sozialestadt.de/gebiete/programmgebiete/ sowie eigene Berechnungen BBR

Hinsichtlich der Verteilung der geförderten Maßnahmen auf die einzelnen Länder wird auf Tabelle 1 (Spalten 4 und 8) verwiesen.

Der Anteil der neuen Länder an den Bundesfinanzhilfen richtet sich jedoch nicht nach der Zahl der geförderten Gemeinden sondern nach dem Verteilungsschlüssel der Verwaltungsvereinbarung. Die Verteilung der Bundesfinanzhilfen auf die einzelnen Länder wird in Tabelle 3 aufgeführt. Außerdem ist dort das Verhältnis der Bundesfinanzhilfen zur Einwohnerzahl der einzelnen Länder dargestellt. Dabei zeigt sich, dass auf die neuen Länder ein deutlich höheres Fördervolumen pro Einwohner entfällt. Das ist auf den sozialen Faktor im Verteilungsschlüssel zurückzuführen.

Tabelle 3

Fördervolumen "Soziale Stadt"						
Land	Finanzhilfen Bund bis einschl. 1999 in 1.000 DM	Finanzhilfen Bund 2000 in 1.000 DM	Finanzhilfen des Bundes gesamt in 1.000 DM	Einwohner 12/99	Fördervolumen pro Einwohner 1999 in DM	Fördervolumen pro Einwohner 2000 in DM
Schleswig-Holstein	3.226,00	3.224,00	6.450,00	2.777.275	1,2	1,2
Hamburg	2.168,00	2.146,00	4.314,00	1.704.735	1,3	1,3
Niedersachsen	9.370,00	9.256,00	18.626,00	7.898.760	1,2	1,2
Bremen	941,00	941,00	1.882,00	663.065	1,4	1,4
Nordrhein-Westfalen	21.293,00	21.441,00	42.734,00	17.999.800	1,2	1,2
Hessen	6.811,00	6.805,00	13.616,00	6.051.966	1,1	1,1
Rheinland-Pfalz	4.428,00	4.420,00	8.848,00	4.030.773	1,1	1,1
Baden-Württemberg	11.217,00	10.939,00	22.156,00	10.475.932	1,1	1,0
Bayern	12.911,00	12.660,00	25.571,00	12.154.967	1,1	1,0
Saarland	1.305,00	1.286,00	2.591,00	1.071.501	1,2	1,2
Berlin	5.132,00	5.255,00	10.387,00	3.386.667	1,5	1,6
alte Länder	**78.802,00**	**78.373,00**	**157.175,00**	**68.215.441**	**1,2**	**1,1**
Brandenburg	3.777,00	3.962,00	7.739,00	2.601.207	1,5	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	2.729,00	2.767,00	5.496,00	1.789.322	1,5	1,5
Sachsen	6.703,00	6.906,00	13.609,00	4.459.686	1,5	1,5
Sachsen-Anhalt	4.332,00	4.474,00	8.806,00	2.648.737	1,6	1,7
Thüringen	3.657,00	3.518,00	7.175,00	2.449.082	1,5	1,4
neue Länder	**21.198,00**	**21.627,00**	**42.825,00**	**13.948.034**	**1,5**	**1,6**
Deutschland	**100.000,00**	**100.000,00**	**200.000**	**82.163.475**	**1,2**	**1,2**

Quelle Heft „Bundesprogramm Die soziale Stadt“ (BMVBW); sowie eigene Berechnungen BBR

22. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Fördervorgaben in der Verwaltungsvereinbarung nach Klein-, Mittel- und Großstädten zu differenzieren?

Nein. Nach den Erfahrungen der Bundesregierung sorgen die Länder dafür, dass die Fördermittel unabhängig von der Größenordnung in den Gemeinden eingesetzt werden, in denen die Probleme am dringlichsten sind. Allgemeine Regelungen sind auch deshalb kaum möglich, weil die Anteile der Klein-, Mittel- und Großstädte an der Gesamtzahl der Gemeinden in den Ländern sehr unterschiedlich sind. So gibt es in den neuen Ländern verhältnismäßig wenig Großstädte.

23. In welchen Fällen hat die Bundesregierung von der in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Projektvorschläge nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, weil sie den Zielsetzungen oder Zweckbindungen des Programms nicht entsprachen?

Bei Aufstellung der Bundesprogramme 1999, 2000 und 2001 haben alle Projektvorschläge der Länder die Voraussetzungen für eine Förderung mit Bundesfinanzhilfen erfüllt. Fragen des Bundes zu einzelnen Vorschlägen der Länder lassen sich in der Regel einvernehmlich klären.

24. Welche Zwischenbilanz zieht die Bundesregierung im dritten Programmjahr hinsichtlich der zum „obersten Ziel“ und zur „Schlüsselfrage“ erklärten Aufgabenstellung, wonach auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen alle Förderprogramme ressortunabhängig zu koordinieren und zu bündeln seien, um der drohenden sozialen Polarisierung in Siedlungen entgegenzuwirken?

25. Welche organisatorischen Vorbereitungen mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der in Frage 24 angesprochenen Bündelung von Programmen aus den jeweiligen Ressorts getroffen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 24 und 25 zusammen beantwortet.

Die Mittel des Bund-Länder-Programms „Die soziale Stadt“ werden zur innovativen, nachhaltigen Stadtteilentwicklung mit dem Ziel eingesetzt, in den gefährdeten Stadtteilen noch stärker als schon bisher städtebauliche Maßnahmen mit Maßnahmen anderer Politikfelder zu bündeln.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat analysiert, welche der Fördermöglichkeiten/Initiativen auf Bundesebene für die Bündelung in Betracht kommen. Diese Bestandsaufnahme ergab, dass sich eine Vielzahl von Förderprogrammen des Bundes und der Förderbanken – Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutsche Ausgleichsbank – für Zwecke der „Sozialen Stadt“ nutzen lassen. Im Bereich des Wohnungswesens sind es beispielsweise die Förderprogramme des sozialen Wohnungsbaus einschließlich der Modernisierungsförderung, im Verkehrsbereich die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für bauliche Investitionen, wie z. B. Haltestellen, Parkflächen an Bahnhöfen u. Ä. Das Aussiedlerintegrationsprogramm kann gemeinwesenorientierte und wohnumfeldbezogene Integrationsmaßnahmen insbesondere mit jugendlichen Aussiedlern unterstützen. Verknüpfungsmöglichkeiten bieten auch die Arbeitsmarktpolitik, hier insbesondere in Bezug auf Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie das Sofortprogramm zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit. Mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten verrichtet werden, so dass die Voraussetzungen für eine ABM-Förderung regelmäßig vorliegen dürften. Insbesondere sind aber sowohl über die im Arbeitsförderungsrecht geregelten Strukturanpassungsmaßnahmen als auch über das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit Förderungen von Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes und zur Verbesserung des Wohnumfeldes möglich, so dass eine Verknüpfung gegeben ist.

Schließlich stehen eine Vielzahl wirtschaftlicher Förderprogramme zur Investitionsförderung, Existenzgründung und anderem bereit. Die Förderprogramme sind in unterschiedlicher Weise zur Bündelung mit dem Programm „Die soziale Stadt“ geeignet. Beispielsweise stehen bei den wirtschaftlichen Förderprogrammen die Hilfen für Unternehmensgründungen und für kleine und mittlere Unternehmen im Vordergrund. Für die lokale, oftmals nur kleinteilige Wirtschaft in den Fördergebieten der „Sozialen Stadt“ sind sie nur in Einzelfällen nutzbar.

Eine vom BMVBW erstellte Übersicht über die zur Bündelung mit dem Programm „Die soziale Stadt“ geeigneten Förderprogramme wurde den beteiligten Bundes- und Landesressorts zur Verfügung gestellt.

Fragen der Koordinierung und Bündelung von Förderprogrammen wurden zwischen den Bundesressorts erörtert. Dabei zeigte sich eine hohe Bereitschaft, die Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ zu unterstützen. Als positive Beispiele, in denen sich der integrative und sozial-räumliche Programmansatz widerspiegelt, sind zu nennen:

– Die optimale Verzahnung des Programms „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E & C), dessen Fördergebiete mit denen des Programms „Die soziale Stadt“ identisch sind (Näheres siehe Antwort auf Frage 28).

– Im Zusammenhang mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit auf das Programm „Die soziale Stadt“ hingewiesen.

– Zum Aussiedlerintegrationsprogramm wurde eine Übersicht erstellt, in der die Programmstädte der „Sozialen Stadt“ den Programmstädten des Aussiedlerintegrationsprogramms gegenübergestellt worden sind.

– Vorschläge einzelner Bundesressorts, in das Bund-Länder-Programm „Die soziale Stadt“ bestimmte Gebiete aufzunehmen, wurden den Ländern zugeleitet.

Um die Bündelungsbemühungen des Programms „Die soziale Stadt“ mit anderen Förderprogrammen weiter voranzubringen, hat das BMVBW die beteiligten Bundesressorts gebeten, bei ihren Programmen die Gebiete des Programms „Die soziale Stadt“ möglichst bevorzugt zu berücksichtigen oder zumindest in den Bestimmungen über die Programme Hinweise/Informationen zur „Sozialen Stadt“ aufzunehmen. Einzelne Förderprogramme der Ressorts beinhalten durchaus schon Kriterien, die auch für die Zielgebiete der „Sozialen Stadt“ von Belang sind (z. B. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Entwicklungspartnerschaften im Equal-Programm, Möglichkeit der Förderung wissenschaftlicher Konzepte im Rahmen des Forschungsprogramms „Bauen und Wohnen“). Andererseits müssen etwaige Partnerprogramme aber auch vordringlich die eigenen Programmziele berücksichtigen.

Zu den Schwerpunkten der Bemühungen der Bundesregierung um Programmbündelung gehört auch die Information der mit dem Programm befassten Akteure und Nutzer. Dies wird geleistet durch:

– Kongresse, Konferenzen und Fachveranstaltungen auf Bundes- und Landesebene,

– Gespräche mit Wohlfahrts- und Wirtschaftsverbänden,

– Workshops, Diskussionsforen, Fachtagungen,

– Veröffentlichungen in den Print-Medien und im Internet.

Auf Bundesebene herauszuheben sind insbesondere die durchgeführten Auftakt-, Starter- und Impulskonferenzen der Jahre 1999 bis 2001.

Wichtig für die Informationsverbreitung und Programmumsetzung sind die fachlich-operative Begleitung und Zieloptimierung durch das vom Bund beauftragte Deutsche Institut für Urbanistik (Difu). Difu ist überregionale Vermittlungs-, Informations- und Beratungsstelle für das Programm, insbesondere auch für die Vor-Ort-Beratung der 16 Modellgebiete. Das vom Difu im Internet unter www.sozialestadt.de eingerichtete, allgemein zugängliche Informations- und Diskussionsnetzwerk entwickelt sich immer mehr zu einer der wichtigsten Informationsquellen für das Programm, das sowohl die Akteure vor Ort anspricht als auch eine breite Öffentlichkeit einbezieht. Hier ist auch die vom BMVBW erarbeitete Übersicht über die zur Bündelung mit der „Sozialen Stadt“ geeigneten Förderprogramme abrufbar.

Zu den Ebenen der Länder und Gemeinden ist Folgendes festzuhalten: Das Programm „Die soziale Stadt“ ist eingebettet in den Bereich der Städtebauförderung. Die Programmumsetzung fällt nach der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in die Zuständigkeit der Länder. Es ist daher Aufgabe der Länder, für die auf ihrer Ebene und auf der Ebene der Kommunen als

Bestandteil der Länder erforderliche Bündelung der Mittel zu sorgen, wie dies auch im Leitfaden der ARGEBAU zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ mit Stand vom 1. März 2000 zum Ausdruck gebracht wird. Dazu haben viele Länder interministerielle Arbeitsgruppen oder vergleichbare Koordinationseinrichtungen auf Landesebene geschaffen, um die von den verschiedenen Ressorts verwalteten Mittel in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ gebündelt einsetzen zu können.

Ein Workshop zur interministeriellen Kooperation, den das Difu am 12. Dezember 2000 mit dem Bund und den Ländern durchgeführt hat, machte deutlich, dass es in manchen Ländern noch Umsetzungsprobleme gibt. Fast alle Länder haben inzwischen aber Auflistungen der integrierbaren Förderprogramme erstellt, die den Kommunen eine Hilfe bei der Beantragung von Mitteln für Projekte im Rahmen des Programms „Die soziale Stadt“ sind. Als Beispiele seien die Arbeitshilfen von Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen genannt. Die Länder wollen prüfen, ob sie die Förderrichtlinien, -zeiträume und -voraussetzungen der verschiedenen Programme stärker anpassen können, damit die Kommunen die Mittel ohne großen Aufwand sinnvoll bündeln können.

Auch auf kommunaler Ebene gibt es bereits zahlreiche gute Beispiele dafür, wie durch die Bildung von ämterübergreifenden Projektgruppen das kommunale Handeln auf bestimmte Räume wie die der „Sozialen Stadt“ abgestimmt werden kann. Die Verwaltungsreform in vielen Städten hat hier zum einen zwar durch ihre Produktorientierung eine weitere Zersplitterung herbeigeführt, zum anderen aber mit der Dezentralisierung von Verantwortung und der Erkenntnis der Notwendigkeit einer strategischen Steuerung auch die Grundlagen dafür geschaffen, koordinierter als in der Vergangenheit vorgehen zu können. Neben vielen guten Erfahrungen mit der ämterübergreifenden Kooperation, die bisher in vielen Gebieten beobachtet werden kann, gibt es in einigen Kommunen auch erkennbare Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit und Koordinierung der Planungen. Dabei werden Grenzen und Barrieren von ressortübergreifender Kooperation sichtbar, die u. a. durch unterschiedliche Finanzierungsrichtlinien und gesetzliche Vorgaben gegeben sind. Für das Programm E & C z. B. sind insoweit jedoch inzwischen deutliche Verbesserungen erkennbar geworden.

Als Zwischenbilanz ist festzustellen, dass das Programm „Die soziale Stadt“ auf allen Verwaltungsebenen erhebliche Bemühungen ausgelöst hat, die Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu überwinden und zu einer integrierten und koordinierten Handlungsweise zu gelangen. Die fortlaufende Programmdurchführung wird zu weiteren Fortschritten bei diesem zeitintensiven Prozess führen.

Die Leistungsfähigkeit und die Ergebnisse des Programms „Die soziale Stadt“ sollen durch einen unabhängigen Dritten evaluiert werden. Der Bericht soll im Jahr 2004 vorliegen. Die Fragen zur Programmbündelung (Erfahrungen und Bedürfnisse) werden wesentlicher Bestandteil des Berichts sein.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der angekündigten Verzahnung des Programms „Die soziale Stadt“ mit dem EG-Programm URBAN II, und für welche Projekte konnten bisher EG-Fördermittel bewilligt werden?

Die für das Bund-Länder-Programm „Die soziale Stadt“ und die EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN II zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder sowie die für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Städte kooperieren bei Aufstellung, Abwicklung und Evaluierung der Programme. Die für die Auswahl der im Programm „ Die soziale Stadt“ geförderten Maßnahmen zuständigen

Länder haben in Anbetracht des starken Interesses der Städte an beiden Programmen teilweise das Ziel verfolgt, möglichst viele Städte, wenn nicht an beiden, so doch wenigstens an einem Programm teilnehmen zu lassen. In sechs der zwölf Programmstädte der Gemeinschaftsinitiative URBAN II werden in Teilen der Programmgebiete sowohl URBAN-Projekte als auch Maßnahmen des Bund-Länder-Programms „Die soziale Stadt“ durchgeführt. In diesen Fällen erfolgt eine Koordinierung beider Programme.

Mit der Bewilligung der URBAN II-Programme durch die EU-Kommission ist voraussichtlich im Oktober 2001 zu rechnen. Damit werden beispielsweise den Städten Kassel, Neubrandenburg, Ludwigshafen, Kiel und Dortmund Mittel sowohl aus der Gemeinschaftsinitiative URBAN II als auch aus dem Programm „Die soziale Stadt“ zur Verfügung gestellt.

27. Trifft es zu, dass, gemessen an dem Ziel der Bündelung von Förderprogrammen auf Bundesebene, bisher nur das Programm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E & C) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf die im Programm „Die soziale Stadt“ ausgewählten Stadtteile zugeschnitten wurde?

Das Programm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E & C) wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) komplementär zum Programm „Die soziale Stadt“ entwickelt und ist daher in besonderer Weise geeignet, den integrativen Gedankenansatz der „Sozialen Stadt“ optimal zu verfolgen und umzusetzen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 verwiesen.

28. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem E & C-Programm im Zusammenhang mit dem Programm „Die soziale Stadt“ bei, auf wie viele Jahre und mit welchen Bundesmitteln ist es angelegt, und welche Maßnahmen wurden bislang damit gefördert?

Die Bundesregierung misst dem Programm E & C des BMFSFJ im Zusammenhang mit dem Programm „Die soziale Stadt“ einen hohen Stellenwert bei.

Der Anspruch und die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ – achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 1, Abs. 3, 1 u. 4 – macht in benachteiligten und problembelasteten städtischen und ländlichen Regionen eine Abstimmung zwischen der Jugendhilfe, der Stadt- bzw. Regionalentwicklung und dem Städte- und Wohnungsbau erforderlich. Die Kinder- und Jugendhilfe kann nicht allein mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Instrumentarien das im SGB formulierte Ziel einlösen. Die Entwicklung junger Menschen und die Bedingungen ihres Aufwachsens werden maßgeblich von den sozialräumlichen Gegebenheiten und Einflüssen bestimmt. Dazu gehören insbesondere die Beschaffenheit der Wohnquartiere, der bauliche Zustand der Wohnungen und des Quartiers, die Qualität der materiellen Infrastruktur, das Vorhandensein und die Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gütern in diesen Quartieren. Insofern kann die Jugendhilfe zwar korrigierend, kompensierend und unterstützend eingreifen, sie kann von sich aus jedoch diese sozialräumlichen Rahmenbedingungen nicht verändern. Notwendig sind deshalb städte- und wohnungsbauliche Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation in städtischen Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf beitra-

gen. Somit stellt das Programm „Soziale Stadt“ eine wichtige Voraussetzung dar, den im SGB formulierten Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe in besonders belasteten und benachteiligten städtischen Gebieten erfüllen zu können. Das Programm E & C ist eine wichtige Ergänzung des Programms „Die soziale Stadt“, indem es dazu beiträgt, den integrativen Anspruch dieses Programms einzulösen und Stadtentwicklung als ressortübergreifende Aufgabe zu definieren, zu der auch die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen gehören.

Das Programm E & C wurde komplementär zum Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt“ entwickelt. E & C ist zunächst bis 2003 auf insgesamt drei Jahre angelegt. Das Programm startete im Juni 2000. Es soll unter seinem „Programmdach“ unterschiedliche Zuständigkeiten und Trägerstrukturen, Institutionen und Praxisfelder zusammenbringen, so dass sie als ein sinnvolles Ganzes wirken können. Das Programm ist so konzipiert, dass einerseits die Kernmaßnahmen aus anderen Förderprogrammen kofinanzierbar sind und zum anderen die Unterstützung aus anderen Programmen für soziale Brennpunkte mobilisiert und eingeworben werden kann. Ein Informationsservice wird über die Homepage www.eundc.de angeboten. In Bund, Ländern und Kommunen wirken die Programme „Soziale Stadt“ und E & C initiierend und regen ressortübergreifende Kooperationen und Koordinierungen an. Die Programmgebiete der „Sozialen Stadt“ sind gleichzeitig die Programmgebiete von E & C. Die Bundesregierung misst E & C und der hierin von Beginn an angelegten engen Verknüpfung mit den Anstrengungen der „Sozialen Stadt“ einen hohen Stellenwert bei der Entwicklung integrierter und ressortübergreifender Lösungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf bei.

Kinder und Jugendliche in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ sind stärkeren und vielfältigeren Gefährdungen ausgesetzt als diejenigen in behüteteren Sozialräumen. Es konzentrieren sich dort Armut und soziale Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit, ethnische Konflikte und Gewalt in den Schulen. Im Kontext der Anstrengungen im Programm „Die Soziale Stadt“ setzt deshalb die Bundesregierung mit E & C kinder- und jugendhilfespezifische Prioritäten. E & C hat zum Ziel, jungen Menschen aus benachteiligten Sozialräumen günstigere Bedingungen für ihre Entwicklung und bessere Voraussetzungen für ihre Zukunft zu eröffnen.

Mit E & C werden und wird:

– über die im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes geförderte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe Maßnahmen für diese Sozialräume mobilisiert,

– die Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in diesen Sozialräumen qualifiziert und weiterentwickelt,

– der Blick in der Kinder- und Jugendhilfe stärker als bisher auf die Bedürfnisse junger Menschen in diesen Sozialräumen gelenkt,

– neue Maßnahmen für diese Gebiete entwickelt und erprobt.

Unter kinder- und jugendpolitischen Gesichtspunkten werden dabei verschiedene Politikbereiche in den Blick genommen, die für das Programm „Die Soziale Stadt“ von zentraler Bedeutung sind: soziale und ethnische Integration, Zusammenleben in der Nachbarschaft, öffentlicher Raum und Sicherheit, Wohnen und Wohnumfeld, soziale Infrastruktur, Schule, Ausbildung, Jugendhilfeförderung und Unterstützung der Familien, Gesundheitsförderung, Arbeitsmarktpolitik und Wirtschaftsförderung genauso wie die Neuorganisation und Vernetzung kommunaler Steuerung und die gebietsbezogene Bündelung von Ressourcen.

E & C liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Verbesserung der Situation in sozial benachteiligten städtischen Quartieren sowie in strukturschwachen ländlichen Räumen nur dann erfolgreich und mit nachhaltigen Effekten verlaufen kann, wenn vorhandene Angebote und Maßnahmen miteinander verknüpft und

aufeinander bezogen werden. Planungen in den Bereichen von Jugendhilfe, Schule, Ausbildung und der Stadtentwicklung müssen koordiniert werden. Vorhandene Ressourcen in den ausgewählten Gebieten müssen sinnvoll genutzt und zusätzliche Ressourcen erschlossen werden. Erst eine ganzheitliche Sicht der Problemlagen führt zu einem integrierten Konzept für eine nachhaltige Verbesserung der Situation in sozialen Brennpunkten.

Die Programmplattform E & C beinhaltet darüber hinaus unterschiedliche Programmbausteine und Maßnahmen. Es wurden und werden bereits folgende Maßnahmen durchgeführt:

Der Wettbewerb „Fit für Leben und Arbeit – Neue Praxismodelle zur beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen“ ist abgeschlossen und veröffentlicht. Als Ergebnis steht neben einer Broschüre und einem Video eine Datenbank mit 100 prämierten und weiteren besonders qualifizierten Praxismodellen zur Verfügung, die neue und innovative Wege zur sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen beschreiten.

Das „Freiwillige Soziale Trainingsjahr“ bietet über 1 000 Plätze für Jugendliche mit besonderen sozialen Problemen, für die ein Eintritt in das herkömmliche Ausbildungssystem oder den regulären Arbeitsmarkt nicht in Frage kommt. Durch ihr freiwilliges Engagement erwerben sie soziale und berufliche Schlüsselqualifikationen und verbessern so ihre Chancen zur beruflichen und sozialen Integration.

An zwölf ausgewählten Standorten ist der Programmschwerpunkt „Interkulturelles Netzwerk der Jugendsozialarbeit“ im Sozialraum implementiert. Modellhafte Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, i. d. R. Jugendgemeinschaftswerke werden zu zentralen Anlaufstellen für Aussiedler und nichtdeutsche Jugendliche, die auf Integrationshilfen angewiesen sind, weiterentwickelt.

Im Rahmen des „Aktionsprogramms des Bundes für Toleranz und Demokratie“ werden über das Programm E & C in den ausgewählten Programmgebieten lokale Aktionspläne für Demokratie und Toleranz gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenhass implementiert. In Kooperation mit den Jugendämtern der E & C-Gebiete soll der Ausbau und die Stärkung von Netzwerken vor Ort unter Herausbildung demokratischen Engagements sowie der Entwicklung von Interventionsstrategien gegen rechte Gewalt erfolgen. Die Anträge auf Förderung werden derzeit bearbeitet.

Zentrale Maßnahmen bei der Programmumsetzung sind die Gewinnung, Information und Vernetzung einer Vielzahl von Akteuren auf den Ebenen: Bund, Land, Städte und Gemeinden, Landkreise. Hierzu zählen die bundeszentralen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie das Quartiersmanagement in den Gebieten der „Sozialen Stadt“. Weiterhin zählen die Akteure der Stadtentwicklungsplanung, Sozialämter, Arbeitsämter, Wirtschaftsförderung und Berufsbildung zu den Zielgruppen des Programms E & C.

29. Welche Bedeutung hat das freiwillige soziale Trainingsjahr im E & C-Programm für das Programm „Die soziale Stadt“, und welche Teilnahme- und Ergebnisanalysen liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Das Modellprogramm „Freiwilliges Soziales Trainingsjahr“ (FSTJ) des BMFSFJ erprobt in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit neue Wege der sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen in Stadtteilen der „Sozialen Stadt“. Es richtet sich an Jugendliche, die ein hohes Risiko tragen, nicht in Ausbildung und Arbeit integriert zu werden.

Das Risiko, dass Jugendliche nach der Schule weder in eine Berufsausbildung eintreten, noch zu Hilfen zur beruflichen Integration Zugang finden bzw. diese

nutzen, steht in einem engen Zusammenhang mit den folgenden Bedingungskonstellationen:

a) Das Risiko ist abhängig von soziodemographischen Merkmalen wie dem sozialen und beruflichen Status der Eltern, der absolvierten Schulbildung, der Nationalität und der Migrationbiographie.

d) Das Risiko von Ausgrenzung bzw. Selbstausgrenzung ist besonders hoch für Jugendliche in schwierigen Stadtteilen. Dies ist einerseits der Fall, weil sich unter der Wohnbevölkerung solcher Stadtteile mehr Personen mit den unter Buchstabe a) genannten soziodemographischen Merkmalen konzentrieren, zum andern, weil die lokal ausgeprägten Chancenstrukturen (die Qualität von Schulen, das Angebot von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen) in diesen Stadtteilen das Gelingen des Übergangs von der Schule ins Arbeitsleben erschweren.

c) Das Risiko der Ausgrenzung bzw. Selbstausgrenzung ist besonders hoch für Jugendliche mit problematischen Übergangsverläufen. Hier erweist sich die Qualität der ersten nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule durchlaufenden Stationen als in besonderer Weise kritisch.

Aus dieser Diagnose wurden die folgenden Anforderungen an das FSTJ abgeleitet:

1. Das FSTJ muss entsprechend der Vielfalt der sozialen Lagen der Adressatengruppe sowohl differenziert als auch zielgenau die Situation der Jugendlichen berücksichtigen. Das bedeutet praktisch, dass bei einer gegebenen Grundstruktur Angebotsvarianten entwickelt und erprobt werden müssen, die den Lebenslagen unterschiedlicher Teilgruppen gerecht werden.
2. Das FSTJ muss die Jugendlichen dort ansprechen und mit ihnen arbeiten, wo sie wohnen, also in problematischen Quartieren in den Städten und in strukturschwachen Räumen auf dem Land.
3. Das FSTJ darf nicht den Charakter einer Warteschleife annehmen. Es soll seine orientierende Funktion erfüllen, indem Arbeitsanforderungen mit „Ernstcharakter“ mit dem Erwerb von aus der Sicht der Jugendlichen attraktiven, professionell vermittelten Qualifikationen verbunden werden.

Das Konzept des FSTJ, wie es im BMFSFJ in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit entwickelt wurde, weist eine Reihe von Merkmalen auf, die es als geeignetes Lernangebot für die oben skizzierten Adressatengruppen erscheinen lassen:

– Durch seine enge Quartiersbezogenheit bietet es Chancen auf den Zugang zu Gruppen von Jugendlichen, die von den herkömmlichen Qualifizierungs- und arbeitsmarktbezogenen Angeboten nicht erreicht werden. Die Eingebundenheit der lokalen Qualifizierungsbüros als örtliche Träger des Programms in Stadtteil- und regionale Netzwerke bildet dafür die Voraussetzung.
– Die Trennung von Trägerschaft und „Arbeitgeberfunktion“ (also der Einsatzbereiche, in denen Arbeitserfahrungen erworben werden) verhindert, dass der Arbeitskräftebedarf des Trägers zu vorschnellen und eingegrenzten Richtungsentscheidungen führt und bildet damit eine wichtige Grundlage für die Erfüllung der Orientierungsfunktion des Angebots. Dem dient auch die Möglichkeit, bei Bedarf die Einsatzbereiche zu wechseln. Die Vielfalt der potentiellen Einsatzbereiche und die vorgesehene Selbstsuche durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglicht schließlich eine gute Abstimmung von Wünschen und Orientierungen einerseits und möglichen Arbeitserfahrungen andererseits.

– Die Jugendlichen sollen an den Einsatzorten „gesellschaftlich nützliche Arbeit“ mit einem hohen „Ernstcharakter“ ausführen. Dies kommt ihrem Bedürfnis entgegen, sich nach einer durch eher formale Anforderungen gekennzeichneten Bildungsphase mit „handfesten Anforderungen“ auseinander zusetzen.

– Die Verbindung der Arbeitserfahrungen mit professionell vermittelten Qualifizierungsbausteinen zum Erwerb von durch die Jugendlichen geschätzten Qualifikationen verhindert, dass sie in eine längere Phase der „Lernentwöhnung“ eintreten. Wichtig ist, dass es sich um Qualifikationen handelt, die sie erwerben wollen. Damit werden Perspektiven für die Wahrnehmung anderer Angebote zur beruflichen Integration aber auch zur Integration in die Regeleinrichtungen des Bildungs- und Ausbildungssystems eröffnet.

Im Zeitraum Januar 2000 bis September 2000 wurden 43 Qualifizierungsbüros in 49 Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf vom BMFSFJ mit der Umsetzung des FSTJ beauftragt. Damit stehen insgesamt 1 138 Plätze für besonders benachteiligte junge Menschen zur Verfügung, um die durchschnittlich 1 000 Teilnehmer zu erreichen. Der Projektstart an den jeweiligen Standorten erfolgte sukzessive im Zeitraum März 2000 bis April 2001 und war bestimmt durch die regionalen Gegebenheiten und die Abstimmung zwischen den lokalen Programmpartnern Arbeitsamt, Kommune und Träger der Qualifizierungsbüros.

Teilnehmerentwicklung 2000

Projektstart Monat/Jahr	Anzahl der Qualifizierungsbüros (QB's) insgesamt	Teilnehmerbelegung gesamt	Auslastung in % gesamt
03/2000	1	18	72,0 %
04/2000	1	21	84,0 %
05/2000	5	86	69,0 %
06/2000	7	174	89,0 %
08/2000	11	248	84,0 %
09/2000	17	341	82,0 %
10/2000	23	473	84,0 %
11/2000	31	655	89,0 %
12/2000	34	730	90,0 %

Teilnehmerentwicklung 2001

Projektstart	Anzahl der QB's insgesamt	Teilnehmerbelegung			Auslastung in %		
Monat/Jahr		gesamt	weiblich	männlich	gesamt	neue BL	alte BL
01/2001	35	801	295	506	85,3 %		
02/2001	38	895	339	556	86,0 %	94,7 %	82,2 %
03/2001	39	940	353	587	90,6 %	95,4 %	88,1 %
04/2001	41	960	361	599	88,2 %	96,0 %	84,2 %
05/2001	43	1.022	382	640	91,8 %	98,3 %	88,2 %
06/2001	43	1.002	379	623	90,0 %	94,2 %	87,7 %

Eine erste Stichprobenauswertung der biographischen Daten der Freiwilligen im FSTJ durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat ergeben, dass die angestrebte Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen in fast allen Bereichen erreicht wurde. Der Altersschwerpunkt der Jugendlichen liegt zwischen 17 und 19 Jahren, wobei die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den neuen Bundesländern eher etwas älter und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den alten Bundesländern eher etwas jünger sind. Der Anteil männlicher Jugendlicher ist mit ca. 60 % höher als der Anteil junger Frauen. Ein Großteil der Jugendlichen verfügt über keine oder niedrige Schulabschlüsse. Ebenfalls der größte Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommt aus Familien mit problematischem Hintergrund in Bezug auf materiellen Status, Familienstruktur und Bildung. Über 40 % der Jugendlichen waren vor Eintritt in das Modellprogramm arbeitslos, 12 % kamen aus anderen Maßnahmen. Zu berücksichtigen ist, dass ein großer Teil der Jugendlichen zum Zeitpunkt der Befragung keine Angaben zum aktuellen Status machen wollte.

Die Gesamtauslastung ist mit ca. 90 % seit Projektbeginn sehr hoch. Auffallend ist die konstant bei knapp unter 100 % liegende Auslastung in den neuen Bundesländern.

Wie die wissenschaftliche Begleitung im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (im Auftrag des Bundes) gezeigt hat, sind langfristige Erfolge u. a. abhängig von der guten Zusammenarbeit vor Ort. Kooperationen, nicht nur zwischen den Ämtern, sondern gleichzeitig zwischen Trägern sozialer Einrichtungen, privatwirtschaftlichen Betrieben u. a., sind erforderlich. Die Bildung von Netzwerken sowie die Einrichtung und Nutzung von verschiedenen Gremien sind wichtige Voraussetzungen einer erfolgreichen beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen.

Diese Erkenntnisse nutzend erfolgte die Implementation des FSTJ an 43 Modellstandorten mit der ausdrücklichen Anforderung, Kooperationen vor Ort zu initiieren und zu nutzen.

Das FSTJ ist nach den ersten Bewertungen des für die Projektsteuerung zuständigen Servicebüros der Stiftung SPI und der wissenschaftlichen Begleitung, dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), fest eingebunden in Gremien der Städte und Stadtteile.

Das FSTJ – und damit auch die Erkenntnisse – stehen noch am Beginn. Die ersten Ergebnisse müssen noch einer systematischen Überprüfung unterzogen werden. Sehr positiv wird sowohl die Akzeptanz durch die Jugendlichen als auch die Akzeptanz vor Ort (im Stadtteil) bewertet.

Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtanstrengungen fokussiert „Die Soziale Stadt“ auch auf die Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil sowie eine bessere Aus- und Fortbildungssituation für seine Bewohner. Das FSTJ erweitert die soziale Infrastruktur durch passgenaue Qualifizierungsangebote für benachteiligte Jugendliche und kooperiert gezielt mit den Akteuren des Stadtteils. Das FSTJ ist damit ein wichtiger Baustein innerhalb der Gesamtanstrengungen der Programme „Soziale Stadt“ und „E & C“ zur Verbesserung der Situation in den benachteiligten Gebieten.

30. Wie ist der Stand der Ressortabstimmung hinsichtlich der Vernetzung von Förderprogrammen des Bundesministeriums des Innern (z. B. Aussiedlerintegrationsprogramm, Programm „Sport mit Aussiedlern“) mit dem Programm „Die soziale Stadt“?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit dem BMVBW sowie dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eine Abstimmung der Standorte des Aussiedlerintegrationsprogramms mit denen des Programms „Die soziale Stadt“

vorgenommen. Als Ergebnis ist festzustellen: Dort, wo mit Integrationsmitteln des BMI Maßnahmen zur Integration von Aussiedlern (gemeinwesenorientierte und wohnumfeldbezogene Integrationsmaßnahmen insbesondere mit jugendlichen Aussiedlern, vor allem im Rahmen des Projekts „Sport mit Aussiedlern“) gefördert werden, sind diese überwiegend mit dem Programm „Die soziale Stadt“ vor Ort vernetzt. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) und BMVBW bzw. Difu weisen im Internet auf das jeweils andere Programm hin. Eine Liste der Standorte des Programms „Die soziale Stadt“ sowie der Integrationsprojekte des BMI kann auf den jeweiligen Homepages des BVA und des Difu abgerufen werden.

31. Wie ist der Stand der Ressortabstimmung hinsichtlich der Vernetzung von Programmen der Bundesregierung zur Förderung der Integration von Ausländern mit dem Programm „Die soziale Stadt“?

Das BMI fördert seit dem Jahr 2000 Projekte zur Integration von Ausländern (Kapitel 06 02 Titel 685 08). Im Jahre 2000 standen hierfür Mittel in Höhe von 1 Mio. DM zur Verfügung, im Jahr 2001 sind es 1,5 Mio. DM. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 30 Projekte gefördert.

Zielgruppe für die Förderung sind die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer. Es werden Projekte gefördert, durch die dieser Zielgruppe Integrationshilfen angeboten werden. Gefördert werden insbesondere:

– staatsbürgerliche Seminare (Grundwerte, politisches und gesellschaftliches System) und Seminare zu aktuellen Themen der Ausländerpolitik (z. B. Staatsangehörigkeitsrecht),
– Forschungsvorhaben zum Thema Ausländerintegration,
– Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Ausländerrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts und der Ausländerpolitik.

Informationen über eine Vernetzung von Programmen zur Förderung der Integration von Ausländern mit dem Programm „Die soziale Stadt“ liegen nicht vor. Für eine förmliche Abstimmung der Integrationshilfen mit dem Programm „Die soziale Stadt“ besteht angesichts der Höhe der verfügbaren Fördermittel und der Förderschwerpunkte keine ausreichende Grundlage.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) finanziert im Rahmen der Förderung der Integration von ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen so genannte Länderkundeseminare (Seminare zu Migration und Integration) für Multiplikatoren (z. B. Arbeitsvermittler und Berufsberater der Arbeitsämter; Ausländerbeauftragte; Mitarbeiter von Ausländerämtern und anderen kommunalen Dienststellen; Ausbilder; Betriebsräte; Lehrer; Justizangestellte; Justizvollzugsbedienstete). In den Seminaren werden soziokulturelle Hintergrundinformationen über die Herkunftsländer mit dem Schwerpunkt auf ehemalige Anwerbeländer der Bundesrepublik Deutschland vermittelt, Informationsdefizite abgebaut, ein Beitrag zum besseren Verständnis der Integrationsprobleme geleistet sowie die Akzeptanz der Unterschiede in der Lebensweise und der interkulturelle Dialog und das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern gefördert. Im Zusammenhang mit dem Programm „Die soziale Stadt“ wird vom Träger der Seminare isoplan im Rahmen der Länderkundeseminare ein besonderes Seminar „Soziale Stadtteilarbeit/Stadtteilarbeit mit Migranten“ angeboten. Inhalte sind neben länderkundlichen Hintergrundinformationen zu Themen wie Migrationsgeschichte, Religion, Familie und Wertesystem von Migranten insbesondere der Erfahrungsaustausch und die Diskussion von Fragen der Stadtteilarbeit mit Migranten. Die Erfahrung der bisher durchgeführten Seminare hat gezeigt, dass die Arbeits- und Berufsberater

einerseits den anderen Akteuren wertvolle Anregungen zur Sensibilisierung für berufliche Fragen der Integration geben können, andererseits auch selbst von Kooperationen profitieren können. Bis Juli 2002 werden rund 15 solcher Seminare durchgeführt.

32. Wie ist der Stand der Ressortabstimmung hinsichtlich einer Vernetzung von Förderprogrammen aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (z. B. Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen) mit dem Programm „Die soziale Stadt“?

Im Ressortbereich des BMA obliegt die Durchführung des Arbeitsförderungsrechts und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit der Bundesanstalt für Arbeit. Die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit hat in einem Runderlass die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung auf das Förderprogramm „Die soziale Stadt“ und auf die damit in Betracht kommende Verzahnung mit den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung hingewiesen.

33. Wird die angestrebte verbesserte Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern im Rahmen des Programms gezielt gefördert, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ggf. über die Erfahrungen dabei vor?

Die Bundesregierung fördert auf der Grundlage von § 421d Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), § 18a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im gesamten Bundesgebiet bis zunächst 2002 regional begrenzte, innovative Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT). Übergreifendes Ziel der Modellvorhaben ist es, für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und für erwerbsfähige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und die Bedingungen zu ihrer beruflichen Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Bundesweit werden gegenwärtig 29 Modellvorhaben gefördert. Die Modellvorhaben werden wissenschaftlich mit dem Ziel ausgewertet, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern nachhaltig verbessert werden kann. Da die Modellvorhaben erst Anfang 2001 begonnen haben, liegen noch keine Erkenntnisse bzw. praktische Erfahrungen vor.

34. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf eine Fortführung der von der Vorgängerregierung gestarteten „Initiative pro Innenstadt“ als wirksame Unterstützung des Programms „Die soziale Stadt“ verzichtet?

Die „Initiative Pro Innenstadt“ hat ihr vorrangiges Ziel erreicht, die verschiedenen Aktivitäten zur Stärkung der Innenstädte von Politik und Handel, Wohnungswirtschaft und Verkehr sowie sozialer Gruppierungen, Kultur- und innere Sicherheit zu Gunsten der Innenstädte und Stadtteilzentren zu bündeln. Über den auf der politischen Ebene des Bundes und der Länder institutionalisierten Diskussionsprozess hinaus wurde der Anstoß für eine ganzheitliche Strategie zur Stärkung und Revitalisierung der Innenstädte und Stadtteilzentren durch das konzentrierte Zusammenwirken der Beteiligten auf allen Ebenen – Bewohner, private Hauseigentümer, Handel, Betriebe sowie Politik und Verwaltung – gegeben.

Die unterstützenden Wirkungen der Initiative haben sich auch für das Programm „Die soziale Stadt“ in Teilbereichen als hilfreich erwiesen, insbesondere in dem die Hauptakteure die gemeinsam vereinbarten beispielhaften Maßnahmen im

Nachgang zu der Initiative durchführten und hierdurch als Multiplikatoren weitergehende Anstoßwirkungen erzeugen. Hierbei waren sich alle Beteiligte der „Initiative Pro Innenstadt“ einig, dass die Fortführung der Initiative von den Kommunen ausgehen und von vielen Gemeinden bei ähnlicher Zusammensetzung der Tische auf der Grundlage der hier gefundenen Aktionen, Strategien und Konzepten ihre Fortsetzung finden muss.

Das BMVBW wird auf Wunsch wesentlicher Akteure zur Stärkung des Standorts Innenstadt und Stadtteilzentren Anfang 2002 zur Verstärkung der positiven Ansätze eine weitere Impulsveranstaltung „City 21“ durchführen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333